

## Protokoll des Verhandlungsstands vom 24. April 2014

Von

dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. als Vertreter der im Rubrum des GTV und MTV genannten Landesverbände

- einerseits

und

dem Deutschen Journalisten-Verband e. V.  
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

sowie

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand  
– Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

- andererseits

wird folgendes Verhandlungsergebnis protokolliert:

### **A) Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen**

Der Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (GTV) vom 18. August 2011 soll wie folgt geändert werden:

#### **1. Erweiterung des Geltungsbereichs – Einbeziehung der Onlineredakteure**

**1.1.** Der Geltungsbereich des GTV wird um Onlineredakteurinnen und -redakteure erweitert mit Wirkung ab dem 1.10.2014 wie folgt erweitert:

§ 1 und die Protokollnotiz zu § 1 werden wie folgt gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

**räumlich:** für die Bundesrepublik Deutschland

**fachlich:** für alle Verlage, die eine Tageszeitung herausgeben.

**persönlich:** für alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten Redakteure und Redakteurinnen (Wort, Bild, Online oder audiovisuell) sowie entsprechend für Volontärinnen und Volontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteure/Redakteurinnen.

Protokollnotiz zu § 1 (persönlicher Geltungsbereich):

Als Redakteur/Redakteurin gilt, wer - nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen oder kreativ an der Erstellung des redaktionellen, auf die Tageszeitung bezogenen Onlineangebots regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass er/sie

1. Wort-, Bildmaterial oder Audio-/ Audio-Video-Material sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
  2. mit eigenen Wort-, Bild- und /oder Audio-/ Audio-Video -Beiträgen zur Berichterstattung und Kommentierung beiträgt und/oder
  3. die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils in gedruckter oder elektronischer Form besorgt und/oder
  4. diese Tätigkeiten koordiniert.
- 1.2. Bislang nicht unter den Tarifvertrag fallende Onlineredakteurinnen und -redakteure müssen spätestens zum 30.09. 2014 eingruppiert werden. Die Eingruppierung darf nicht zu einer Kürzung des Gehalts oder der Berufsjahre führen. Für den Fall einer übertariflichen Vergütung über die tarifvertragliche hinaus stellt die Differenz eine mit zukünftigen linearen Gehaltserhöhungen anrechenbare Vergütung dar.

**Hinweis:**

Die Einbeziehung der Onliner in den Tarifvertrag war eine zentrale Forderung des DJV. Spätestens ab 01. Oktober. 2014 gelten für sie die gleichen Tarifkonditionen wie für ihre Print-Kollegen. Das ist ein Erfolg, auch wenn die in outgesourceten Tochterunternehmen beschäftigten Onliner aus Rechtsgründen nicht erfasst werden. Die Möglichkeit der künftigen Anrechnung bislang höherer Vergütungen ist arbeitsrechtlich üblich und musste von uns akzeptiert werden.

## 2. Gehaltsstruktur

### 2.1 neue Gehaltsstruktur

Alle Redakteurinnen und Redakteure, die nach dem 30.6.2014 erstmals ein Arbeitsverhältnis mit einem Verlag begründen, werden in die folgende Gehaltsstruktur eingruppiert, § 2 GTV wird wie folgt gefasst:

**TG 1: Volontärinnen/Volontäre**

Die Tarifgruppe bleibt unverändert, es werden lediglich die Tarifsätze entsprechend den Zeitpunkten und linearen Erhöhungen nach Textziffer 3 angepasst.

**Hinweis:**

Der DJV konnte die Forderung des BDZV abwehren, die Dauer des Volontariats auf drei Jahre zu verlängern. Als Erfolg werten wir es auch, dass die relevanten Inhalte zusammen mit einer Expertengruppe derjenigen definiert werden sollen, die sich in der Praxis oder in der Wissenschaft mit der journalistischen Ausbildung befassen.

**TG 2a: Redakteure ohne Regelqualifikation<sup>1</sup>**

1. bis 3. Berufsjahr: **€ 2.800**  
 Ab dem dritten Berufsjahr wird die Redakteurin/der Redakteur in der Tarifgruppe 2b eingruppiert. Dabei zählt das dritte Berufsjahr als erstes Berufsjahr der Tarifgruppe 2b.

**TG 2b: Redakteurinnen/Redakteure mit Regelqualifikation**

1.- 4. Berufsjahr	<b>€3.032</b>
ab 5. bis 8. Berufsjahr	<b>€3.519</b>
ab 9. bis 14. Berufsjahr	<b>€4.060</b>
ab dem 15. Berufsjahr	<b>€4.467,</b>

soweit die Redakteurin/der Redakteur eine vom Verlag nach Themen und Umfang vorgegebene redaktionsspezifische Qualifikationsmaßnahme spätestens im 14. Berufsjahr absolviert hat. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Verlag nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Erreichen des 15. Berufsjahres die dazu notwendige Vorgabe gemacht hat. Die Qualifikationsmaßnahme muss während der Arbeitszeit auf Kosten des Verlages stattfinden.

**Hinweis:**

Die Gehaltszahlen müssen noch um die vereinbarten Anteile angehoben werden. Zum 01. Mai 2014 sind das 2,5 % Plus und zum 01. April 2015 darauf noch 1,5%. Ohne die Streckung der Zeit vom Einstiegsgehalt zum höchsten Gehalt der TG 2 hätte der BDZV einen GTV für die nächste Generation nicht abgeschlossen, seine viel weiter gehenden Vorstellungen zur Absenkung der Gehälter konnten wir abwehren.

Die Qualifikationsmaßnahme muss lediglich absolviert werden. Nach unserer Verweigerung, den Zugang zu dieser Stufe von zugewiesenen besonderen Aufgaben abhängig zu machen, wurde sie auf Wunsch der Verleger ersatzweise in die Tarifgruppe aufgenommen. Der jeweilige Verlag muss den Redakteuren Angebote zur Qualifikation machen. Geschieht das nicht, erfolgt der Sprung ins 15. Berufsjahr dennoch.

**TG 3: Redakteurinnen/Redakteure mit besonderer Funktionszuweisung**

Redakteurinnen/Redakteure, die weisungsgemäß und auf Dauer zusätzliche Funktionen ausüben, die regelmäßig besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern und dabei selbständige Entscheidungen treffen und erhöhte Verantwortung tragen:

ab 3. - 7. Berufsjahr	<b>€3.532</b>
ab 8. bis 12. Berufsjahr	<b>€4.019</b>
ab 13. bis 14. Berufsjahr	<b>€4.560</b>
ab. 15. Berufsjahr	<b>€4.967</b>

Fallbeispiele: z.B. Korrespondent/in, Ausbildungsredakteur/in, der/die überwiegend als Ausbildungsredakteur/in tätig ist, stellvertretende/r Ressort- oder Re-

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Als Regelqualifikation gilt ein Volontariat oder ein abgeschlossenes Studium der Journalistik, ein vergleichbares abgeschlossenes Studium an einer anerkannten\* Fakultät für Journalisten oder der erfolgreiche Abschluss an einer anerkannten\* Journalistenschule

daktionsleiter/in, Redakteurinnen/Redakteure, denen regelmäßig ein(e) angestellte(r) Redakteurin/Redakteur unterstellt ist.

**Hinweis:**

Die TG 3 ist neu, die Gehälter liegen je 500 Euro über denen der TG 2b.

Die Ausdehnung der Berufsjahrstufen auf 15 Jahre folgt der Systematik in TG 2b.

**TG 4: Redakteurinnen/Redakteure mit Leitungsfunktion**

Redakteurinnen/Redakteure mit disziplinarischer Führungsverantwortung, denen regelmäßig mindestens zwei angestellte Redakteure/Redakteurinnen unterstellt sind

bis 15. Berufsjahr

€5.231

ab dem 15. Berufsjahr

€5.636

Fallbeispiele: z.B. Ressortleiter/-innen, Redakteurinnen und Redakteure mit zwei unterstellten angestellten Redakteurinnen oder Redakteuren, Chef/-in vom Dienst, Deskchef/-in usw.

**TG 5: Gehälter nach freier Vereinbarung**

Die Gehälter der Chefredakteurinnen/Chefredakteure, der stellvertretenden Chefredakteurinnen/Chefredakteure müssen angemessen über den Gehaltssätzen der Monatsgehälter nach Tarifgruppe 4 dieses Tarifvertrages liegen und sind frei zu vereinbaren.

**2.2 bisherige Gehaltsstrukturen/Besitzstandsklausel**

Redakteurinnen und Redakteure, die vor dem 01.07.2014 in einem Arbeitsverhältnis mit einem Verlag stehen, bleiben zunächst in der bisherigen Gruppe und Stufe. Für sie gilt, dass jeweils noch eine Höherstufung nach der alten Struktur erfolgt. Sie bleiben so lange in der dann erreichten Gehaltsgruppe und -stufe, bis sie eine höhere Vergütung nach dem Berufsjahr der nächsthöheren Stufe oder nach der nächsthöheren Gehaltsgruppe dieser neuen Gehaltsstruktur erreicht haben. Eine Verrechnung mit zukünftigen linearen Tarifierhebungen findet nicht statt.

Die bisherigen Gehaltsgruppen und -stufen bleiben zu diesem Zweck bestehen und sie nehmen ebenfalls an künftigen linearen Änderungen der Gehaltssätze teil, eine Verrechnung findet ebenfalls nicht statt.

**Hinweis:**

Damit wird garantiert, dass jeder Redakteur noch in die nächst höhere Berufsjahrstufe aufsteigt. Liegt das Gehalt nach dem alten Gehaltstarifvertrag höher als nach der neuen Struktur, gelten die vereinbarten Gehaltsanhebungen für das volle Gehalt. Wichtig ist auch, dass alle künftigen Gehaltserhöhungen in vollem Umfang für die erreichten Gehälter gelten, der Besitzstand also dynamisch geschützt ist.

### 3. Gehaltserhöhungen

Die Gehaltssätze nach Textziffern 2.1 und 2.2 werden linear ab dem 1. Mai 2014 um 2,5 Prozent und ein weiteres Mal ab dem 1. April 2015 um 1,5 Prozent angehoben.

#### Hinweis:

Mehr als insgesamt vier Prozent haben die Vertreter des BDZV unter Hinweis u.a. auf den Drucker-Abschluss und das Angebot des Verlegers Poppen in Freiburg kategorisch abgelehnt. Daran konnten auch Modelle mit verlängerten Laufzeiten nichts ändern.. 2014 machen die Redakteure auf jeden Fall ein Plus, das dauerhaft wirkt, die Bewertung für 2015 kann erst vorgenommen werden, wenn die Teuerungsrate feststeht.

### 4. Inkrafttreten

Der Gehaltstarifvertrag soll rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft treten und kann erstmals mit einmonatiger Frist zum 31. Dezember 2015, ansonsten mit jeweils dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

#### Hinweis:

Der Termin des Inkrafttretens ist für diejenigen Journalisten wichtig, die nach Auslaufen des alten Tarifvertrags am 1. August 2013 neu eingestellt wurden. Auch für sie gelten die höheren Gehälter..

## B) Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

### 1. Geltungsbereich

§ 1 und die Protokollnotiz zu § 1 werden mit Wirkung ab dem 1.7. 2016 wie folgt gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt

**räumlich:** für die Bundesrepublik Deutschland

**fachlich:** für alle Verlage, die eine Tageszeitung herausgeben.

**persönlich:** für alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten Redakteure und Redakteurinnen (Wort, Bild, Online oder audiovisuell) sowie entsprechend für Volontärinnen und Volontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist.

Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteure/Redakteurinnen.

Protokollnotiz zu § 1 (persönlicher Geltungsbereich):

Als Redakteur/Redakteurin gilt, wer - nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen oder kreativ an der Erstellung des redaktionellen, auf die Tageszeitung bezogenen Onlineangebots regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass er/sie

1. Wort-, Bildmaterial oder Audio-/ Audio-Video-Material sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
2. mit eigenen Wort-, Bild- und /oder Audio-/ Audio-Video -Beiträgen zur Berichterstattung und Kommentierung beiträgt und/oder

3. die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils in gedruckter oder elektronischer Form besorgt und/oder
4. diese Tätigkeiten koordiniert.

## 2. Jahresleistung/Urlaubsgeld

### 2.1 Der § 4 Abs.1 Satz 1 des MTV wird wie folgt geändert:

Die Redakteure/die Redakteurinnen erhalten eine tarifliche Jahresleistung in Höhe von 95 % in 2014, 92,5 % in 2015, 90% in 2016, 87,5 % in 2017, 85% in 2018, 82,5% ab 2019 des jeweiligen zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen tariflichen Monatsgehalts.

### 2.2 Der § 10 Abs.1 a) des MTV wird wie folgt geändert:

Redakteure/Redakteurinnen erhalten ein Urlaubsgeld. Es beträgt für das volle Urlaubsjahr im Jahr 2014 80 %, in 2015 77,5%, in 2016 75%, in 2017 72,5%, in 2018 70%, ab 2019 67,5% eines Monatsgehalts (§3), unabhängig von der Dauer des Jahresurlaubs.

### 2.3 Für Redakteurinnen und Redakteure, die nach dem 30.06.2014 erstmals ein Arbeitsverhältnis in einem Verlag begründen, gelten die § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 beginnend mit dem Auszahlungszeitpunkt der Jahresleistung 2014 unter der Maßgabe, dass die Jahresleistung 82,5 % und das Urlaubsgeld 67,5% beträgt.

### 2.4 Für die Redakteurinnen und Redakteure in Verlagen der Bundesländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein gilt, dass eine Reduzierung der Jahresleistung auf 82,5 % in 2014 und die Reduzierung der Jahresleistung auf 82,5 % und des Urlaubsgelds 67,5% ab 2015 in dieser Weise erfolgt.

#### Anmerkung:

Die Verlegerverbände für die Bundesländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erklären, dass sie nur dann einem Tarifiergebnis zustimmen können, wenn die Reduzierung wie im vorstehenden Satz festgehalten erfolgt.

#### Hinweis:

Die Reduzierung der Sonderzahlungen die zusammengenommen jährlich 0,36% der Bezüge ausmacht, ist eine bittere Pille, die der DJV schlucken musste. Sie wird über die vereinbarten Gehaltserhöhungen kompensiert. Ohne die Zustimmung zur Absenkung der Sonderzahlungen hätte es keine neuen Flächentarifverträge gegeben, weil der BDZV Änderungen in der Struktur der Tarifverträge ein immens hohes psychologisches Gewicht gegeben hat.

## 3. Urlaub/Freistellungen/Urheberrecht

1. Für Redakteurinnen und Redakteure, die vor dem 1.7.2014 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Verlag stehen, gilt die Urlaubsregelung in § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass ein bereits bestehender Anspruch auf eine bestimmte Anzahl an Urlaubstagen abhängig vom Lebensalter ebenso als Besitzstand unwiderruflich bestehen bleibt, wie noch eine mögliche Steigerungsstufe des Urlaubsanspruches.

**Hinweis:**

Wer jetzt mehr als 30 Urlaubstage hat, behält seinen Urlaubsanspruch und gelangt noch in die jeweils höhere Kategorie nach dem alten Manteltarifvertrag.

2. Für Redakteurinnen und Redakteure, die nach dem 30.06.2014 ein Arbeitsverhältnis mit einem Verlag begründen, wird in § 9 ein neuer Abs. 2.1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
Der volle Jahresurlaub beträgt unabhängig vom Lebensjahr 30 Urlaubstage.

**Hinweis:**

Alle Berufseinsteiger erhalten einheitlich 30 Tage Jahresurlaub. Eine zweite Stufe, die beim Lebensalter von 50 oder 55 Jahren einsetzen sollte, konnten wir nicht durchsetzen.

3. Die Regelung zur bezahlten Freistellung gemäß **§ 9 Abs. 10** gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Die Gewährung von bezahlter Freistellung für Umzüge gilt bei Umzügen auf dienstliche Veranlassung.

**Hinweis:**

Wer in eine andere Redaktion in einer anderen Stadt versetzt wird oder als Pendler näher an den Dienort heran will und deshalb umzieht, erhält dafür Sonderurlaub.

4. Die Tarifvertragsparteien werden im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu **§ 18** MTV bis zum 31. Dezember 2014 eine Regelung erarbeiten, die den beiderseitigen Vorstellungen notwendiger Änderungen der Urheberrechtsklausel entspricht. Bis dahin gilt die bisherige Regelung fort. Dasselbe gilt, falls eine Einigung nicht erzielt werden kann.

**Hinweis:**

Da es sich beim Urheberrecht um eine sehr komplexe Materie handelt, konnte in der Verhandlungsrunde noch kein Ergebnis formuliert werden.

**4. Kontoführungsgebühr**

§ 3 Abs. 3 des MTV wird mit Wirkung ab dem 1.7. 2014 gestrichen, die Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 3 und 4.

**5. Laufzeit:**

Der Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 25. Februar 2004 tritt mit den vorangehend im Abschnitt B bestimmten Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2014 wieder in Kraft. Der Manteltarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31.12.2018, danach jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

**Hinweis:**

Mit der langen Laufzeit von fünf Jahren konnten wir eine wichtige Forderung durchsetzen, um am Ende einer äußerst schwierigen Tarifrunde Sicherheit und Stabilität für die wichtigsten Arbeitsbedingungen zu haben.

**C) Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, den derzeit geltenden Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 15.12.1997 dem Tarifvertrag zur Altersversorgung für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften inhaltsgleich anzupassen und für den so geänderten Tarifvertrag die Erklärung zur Allgemeinverbindlichkeit zu erreichen. Der so geänderte Tarifvertrag soll mit der Erklärung zur Allgemeinverbindlichkeit in Kraft treten. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren desweiteren die AVE gemeinsam zu beantragen. Die Online-redakteurinnen und -redakteure werden einbezogen.

**Hinweis:**

Das vereinbarte Prozedere sichert die Allgemeinverbindlichkeit der Altersversorgung, die Umstellung nach dem Vorbild der Zeitschriften bringt zusammen acht statt 7,5 Prozent des Gehalts in die Zusatzversorgung, dafür entfällt in der Regel die Kapitalauszahlung.

**D) Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen**

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, den derzeit geltenden Tarifvertrag über das Redaktionsvolontariat an Tageszeitungen vom 1. Juli 1990 im beiderseitigen Einvernehmen und nach beiderseitiger Absprache um aktuelle Ausbildungsinhalte (*Stichwort: digitales Publizieren*) zu ergänzen. Das Volontariat behält weiterhin eine Dauer von bis zu zwei Jahren.

**E) Qualifizierungs-Dialog**

Die Tarifparteien vereinbaren, mindestens einmal jährlich Gespräche über Fragen der Ausbildung, der Weiterqualifikation, die Personalarbeit in den Redaktionen und über seitens der Mitarbeiter und der Betriebsräte freiwilliger Modelle erfolgsabhängiger Jahressonderzahlungen unter Beteiligung der Tarifparteien zu führen und den Verlagen dazu ggf. Vorschläge zu unterbreiten.

Zunächst sollen diese Gespräche neue Inhalte für die Volontärsausbildung zum Gegenstand haben. Weitere Themen sind mögliche Definitionen von Jahreszielen für die Redaktionsarbeit und die Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten.

**F) Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen**

Der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 18.08.2011 wird wie folgt verändert:

- 1) Die Honorarsätze der §§ 6 und 7 werden zum 01.06. 2014 und zum 01.05. 2015 linear um jeweils 1,8 Prozent erhöht.
- 2) Der Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten tritt rückwirkend zum 1. August 2013 in Kraft und kann erstmals mit einmonatiger



Frist zum 31.12. 2015, ansonsten mit jeweils dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

- 3) Zwecks einmaliger Umsetzung von § 8 Abs. 3 des Tarifvertrages für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten/-innen an Tageszeitungen (TV 12a) bis zum 31.12.2015 und ohne präjudizierende Wirkung für zukünftige Tarifabschlüsse vereinbaren die Tarifparteien folgendes:  
Die Pauschale ist zu denselben Prozentsätzen und zu denselben Zeitpunkten anzuheben wie die Honorare in §§ 6 und 7 des Tarifvertrages, höchstens jedoch um je Euro 40,- pro Erhöhungsschritt bei vereinbarter Monatspauschale.

**Hinweis:**

Erst in der elften Verhandlungsrunde im Anschluss an die gefundene Regelung zur Gehaltsanhebung waren die Verleger bereit, über die arbeitnehmerähnlichen freien Journalisten zu verhandeln. Dabei reklamierten sie einen Abschlag auf die Honorare, weil keine Kompensation der Sonderzahlungen vorliege. Die Pauschalen wollten sie aus sehr grundsätzlichen Erwägungen gar nicht anheben. Das bedeute eine Automatik für die Zukunft, zudem stünden die Besonderheiten der Pauschalverträge dagegen, zum Beispiel gebe es ja Zuschüsse zur Büroausstattung, zu den Kosten etc...Die Vergütungen der Pauschalisten haben die letzten vier bis fünf Stunden der Verhandlungen bestimmt und das Gesamtergebnis hing (wieder) am seidenen Faden. Im Ergebnis werden auch die Pauschalen angehoben, wir mussten allerdings eine Kappungsgrenze bei 2.000 Euro Monatsverdienst hinnehmen.

**G) Maßregelungsverbot**

- 1) Jede Maßregelung von Redakteuren und Redakteurinnen bzw. von Volontärinnen und Volontären sowie freien Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen aus Anlass oder im Zusammenhang der Tarifverhandlungen für einen neuen Manteltarifvertrag und Gehaltstarifvertrag für Redakteure an Tageszeitungen und einen Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten an Tageszeitungen unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie erfolgt ist.
- 2) Streikmaßnahmen werden unverzüglich ausgesetzt.
- 3) Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängen oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Beschäftigungsdauer oder Betriebszugehörigkeit durch die Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen, das Arbeitsverhältnis als nicht ruhend. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften aufgrund des Gehalts berechnet wurden, die in Folge von Arbeitskampfmaßnahmen gemindert ist, wird anstelle des geminderten das letzte ungeminderte Gehalt aus einem früheren Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt.
- 4) Altersteilzeitbeschäftigte erhalten die Gelegenheit, streikbedingte Ausfallzeiten (ohne Überstundenzuschläge) nachzuarbeiten. Eine Kürzung des Erhöhungsbetrages wegen der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen findet nicht statt.
- 5) Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Arbeitskampf entfallen.

**Hinweis:** Wer sich an Streiks für faire Tarifverträge beteiligt hat, darf keine Nachteile erleiden.

## H) Erklärungsfrist

Beide Seiten vereinbaren eine Erklärungsfrist bis zum 30. Juni 2014, 12.00 Uhr. Schweigen gilt als Zustimmung.

Die Erklärungen einer Seite können sich hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs der Tarifverträge auf einzelne Bundesländer beziehen.

**Hinweis:** Mit dem Tarifergebnis wird sich die Große Tarifkommission des DJV am 16. Juni ausführlich befassen. Darüber hinaus wird die Diskussion darüber mit den DJV-Mitgliedern in den Zeitungsverlagen geführt.

Berlin, den 24. April 2014

Bundesverband Deutscher  
Zeitungsverleger e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V.  
- Gewerkschaft der Journalistinnen  
und Journalisten -

.....  
(Georg Wallraf)

.....  
(Kajo Döhring)

ver.di – Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft, Bundesvorstand  
- Deutsche Journalistinnen- und  
Journalisten-Union (dju) in ver.di

.....  
(Frank Werneke)